

Fachbereich I – Philosophie  
 - Kant-Forschungsstelle -  
 Dr. Paul Natterer  
 Tel. privat: 09371/9476852  
 Tel. KFS: 0651/201-2343  
[natterer@uni-trier.de](mailto:natterer@uni-trier.de)

14. Februar 2008

Herrn  
 Dr. Joachim Söder  
 Archiv für Geschichte der Philosophie – Redaktion  
 Universität Bonn  
 Institut für Philosophie  
 Am Hof 1  
 53113 Bonn

### **Berichtigung rechtswidriger Tatsachenbehauptungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Söder,

in Band 86 (2004) des *Archivs für Geschichte der Philosophie* ist eine Rezension (S. 333–339) zu folgender, von mir verfasster Buchveröffentlichung erschienen:

*Systematischer Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft. Interdisziplinäre Bilanz der Kantforschung seit 1945.* [Kantstudien-Ergänzungsheft 141, hrsg. im Auftrag der Kant-Gesellschaft]. Berlin/New York: Walter de Gruyter 2003. XX + 826 S.

Der Rezensent war Herr Dr. Stefan Heßbrüggen-Walter (Münster / jetzt FU Hagen).

Diese Rezension enthält eine Anzahl falscher Tatsachenbehauptungen [...] die den Verdacht nur schwer unterdrücken lassen, dass der Rezensent von dem zu besprechenden Werk nur bruchstückhaft und cursorisch Kenntnis genommen hat und so „in Beziehung auf einen anderen Tatsache[n] behauptet oder verbreitet“, welche „nicht ... erweislich wahr“ sind und den anderen „in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet“ sind (§ 186 StGB).

In Folge finden Sie eine Zusammenstellung der falschen Tatsachenbehauptungen in dieser Rezension. Seitenangaben in eckigen Klammern beziehen sich auf die Rezension; solche in runden Klammern auf mein Buch bzw. kantische Quellentexte:

**Tatsachenbehauptung 1 [334]:** Vom Verfasser werden “zentrale Argumente [nicht] im Detail auseinandergesetzt”. Beispiel hierfür ist das wichtige Lehrstück von der bestimmenden Urteilskraft als dem „Vermögen, unter Regeln zu subsumieren“ (B 171): „Natterers Auslegung erschöpft sich“ in einer dreizeiligen Bemerkung S. 380, wobei er alles weitere „wohl als selbsterklärend ansieht“. Es erfolgt keine Definition derselben, weder (a) ihres Gegenstandsbereiches, „welche Regeln hier gemeint sind, ob Begriffe oder Urteile“, noch (b) ihrer Funktion und Leistung, „warum die Anwendung einer Regel auf einen Einzelfall die Annahme eines eigenen Seelenvermögens erfordert“, noch (c) ihres nicht formallogischen Charakters, „warum ... nicht mehr Gegenstand der allgemeinen Logik“.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: **Mein Kommentar behandelt kein weiteres Lehrstück der KrV so ausführlich und reflektiert** – unter steter Diskussion des aktuellen Forschungsstandes und **in intensivem Gedankenaustausch mit meinem Kollegen Manfred Kugelstadt, der 1998 die (in meinem Kommentar auf 21 Seiten zitierte!) maßgebliche Standardmonografie zur bestimm-**

**menden Urteilskraft** (*Synthetische Reflexion. Zur Stellung einer nach Kategorien reflektierenden Urteilskraft in Kants theoretischer Philosophie*, in den renommierten *Kantstudien-Ergänzungsheften*) **vorgelegt hat und der international führende Experte hierzu ist**. Im Einzelnen wird (a) der Gegenstandsbereich der bestimmenden Urteilskraft ganz grundsätzlich im Kapitel über die Amphibolie der Reflexionsbegriffe behandelt (S. 367–379), das als eine kantische Wissenschaftstheorie dieses Vermögens anzusprechen ist. Darüber hinaus erfolgen ausführlichere Erörterungen desselben im Zusammenhang des Schematismus (385–398) und der transzendentalen Grundsätze (411–419). Der Aspekt (b) spezifische Funktion der bestimmenden Urteilskraft ist Thema des inhaltlich zentralen Kapitels 18 des Kommentars: „Der objektive reale Verstandesgebrauch – systematische Diskussion“ (267–343), insbesondere 290–294 und 318–343. Der Aspekt (c): nicht formallogischer Charakter der bestimmenden Urteilskraft ist Thema eines ganzen „Kapitels 5: Formale Logik – Semantik und Referenz“ (100–117) und weiterer Passagen im Zusammenhang der kantischen Theorie des empirischen Begriffs und des Wahrnehmungsurteils (206–211, 218–221, 230–239).

**Tatsachenbehauptung 2 [334]:** „Weitere Beispiele dieser Art“, d.h. für die Verweigerung einer Detailuntersuchung kantischer Theoreme, „finden sich [u.a.] 32f (N.'s Darstellung des § 16 der Transzendentalen Deduktion B)“, welcher Paragraph 16 auf nur zwei Seiten (32–33) behandelt ist.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: A.a.O. wird ausdrücklich von mir gesagt, dass zum § 16 hier nur das Allerwesentlichste im Vorgriff eingeführt sein solle und derselbe „primär in der Diskussion und Evaluation der kantischen Allgemeinen Metaphysik (Kap. 18) systematisch einzuordnen sein wird“ (30) **Die tatsächliche Behandlung dieses Themas umfasst denn auch nicht 2 Seiten, sondern 76 Seiten (267–343)!**

**Tatsachenbehauptung 3 [334/35]:** In den „Exkursen“ des Kommentars kann „Natterer all diesen Themen schon aus Platzmangel nicht richtig gerecht werden ... Man vergleiche hierzu etwa den elfseitigen Exkurs zum Verhältnis von Sprache und Denken“, der über zwei Dutzend einschlägige Autoren anführt.

Das ist **angesichts der anerkannten Wissenschaftspraxis eine ungerechtfertigte und ehrenrührige Tatsachenbehauptung**: Wissenschaftliche Exkurse sind großenteils geraffte wissenschaftsgeschichtliche oder synchrone Überblicke und zählen als solche von Anfang an zum Kernbestand des Wissenschaftsbetriebes (vgl. den ebenfalls ca. elfseitigen Exkurs des Aristoteles über die 16 bedeutendsten vorsokratischen Autoren zur Ersten Philosophie, *Metaphysik*, Buch A, 983b987a).

**Tatsachenbehauptung 4 [335]:** „Natterer“ vertritt die „unkantische[n] Interpretationshypothese ... ,in der KrV seien Kognitionspsychologie, Logik und Metaphysik in einer einheitlichen Theorie der Erfahrung zusammengeführt worden (6f)“.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: **Das ist genau nicht meine Interpretationshypothese, sondern diese lautet genau umgekehrt an der angegebenen Stelle (6f)!** dass „die KrV nur eine, wenn auch zentrale Disziplin in der kantischen Theorie der Kognition“ bzw. der Erfahrung ist: „Ohne die detaillierte und systematische Berücksichtigung der kognitionspsychologischen, formallogischen und metaphysischen Voraussetzungen, Implikate und Komplemente“ in anderen Veröffentlichungen Kants (*Anthropologie, Logik, Metaphysikvorlesungen* der kritischen Epoche) „ist die Interpretation sofort und stets in Gefahr, Teilgesichtspunkte teils zu vernachlässigen, teils zu verabsolutieren, und so schlicht falsch zu werden“ (7).

**Tatsachenbehauptung 5 [335]:** „Die Anwendung der in der Logik erörterten Denkformen – allen voran der Kategorien – ist für Natterer Angelegenheit der Kantischen Metaphysik“.

Dieser Satz enthält zwei falsche Tatsachenbehauptungen: (1) Kein Kantforscher kann die Kategorien *qua* Kategorien ohne weitere Qualifikation als Denkformen der formalen Logik ansprechen, ohne Zweifel hinsichtlich seines Kenntnisstandes zur metaphysischen und transzendentalen Deduktion aufkommen zu lassen (vgl. Abschnitte 18.7 und 18.10 meines Buches). (2) **Ich widme das ganze „Kapitel 4 Formale Logik – Anwendungsbereich“ (79–99) dem Punkt**, dass der direkte Objektbereich der in der Logik erörterten Denkformen (nicht der transzendentallogischen Denkformen) Begriffsintensionen und ihre Beziehungen in Urteilen und Schlüssen sind, **also gerade keine Angelegenheit der kantischen Metaphysik** resp. transzendentalen Logik der KrV!

**Tatsachenbehauptung 6 [335]:** Der Kommentar „erläutert ... nicht, wie sich diese Auffassung der Konzeption der KrV [= metaphysische Kantinterpretation im Horizont der scholastischen Tradition] zu[r] ... Begründung der Möglichkeit synthetischer Urteile a priori“ verhält, welche „das eigentliche Ziel der ersten Kritik darstellt (B 18)“.

Dies ist schlicht falsch. **Ich widme das ganze Kapitel 17 (246–266) nur und genau diesem Zusammenhang, nämlich der „Stellung Kants zum wissenschaftshistorischen Kontext“ hinsichtlich „der Theorie der synthetischen Urteile [a priori]“,** wie dort gleich am Anfang unmissverständlich zu lesen ist!

**Tatsachenbehauptung 7 [335/36]:** „Hinsichtlich Kants Theorie der Wahrnehmung vertritt Natterer ... die unhaltbare These, Empfindungen im Kantschen Sinne seien zwar nicht zeitlich, wohl aber räumlich ausgedehnt (139). Diese Auffassung ist jedoch mit der Subjektivität der Anschauungsform Raum nicht in Einklang zu bringen [...] gibt Natterer also ... einen zentralen Gehalt der Kantschen Theorie auf.“

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: Es ist eine **Kantische These**, dass Empfindungen zwar „keine extensive Größe“ besitzen, d.h. sich keiner Synthesis von Teilen verdanken (B 209), sehr wohl aber eine homogene „intensive Größe“ (B 220) aufweisen, denen im Falle visueller oder haptischer Empfindungen **ein homogenes ausgedehntes Feld korrespondieren kann** (*Allgemeine Metaphysik-Vorlesung von Schön* (1789/90 oder 1790/91), AA XXVIII, 502, 507–508; vgl. *Allgemeine Metaphysik-Vorlesung Volckmann* (1784/85), AA XXVIII, 425). Dass die Apprehension solcher homogener intensiver Größen **immer die apriorische subjektive Anschauungsform Raum voraussetzt**, ist in der Kantischen Theorie evident und **Thema meines „Kapitels 6 Formen der Anschauung – transzendente Wahrnehmungsdimensionen“**. Wie dieses Zusammenspiel von Empfindungen und Anschauungsformen zu denken ist, ist **Thema meines „Kapitels 8 Formale Anschauungen“**. Diese sind genau „gemeinsame Produkte von Anschauungsformen und Empfindungen“, wie es S. 147 heißt.

**Tatsachenbehauptung 8 [336]:** „In seinem Verständnis der Logik Kants folgt Natterer den systematischen Vorgaben Seebohms, der Kategorien als Grundprädikate mit einer bestimmten festgelegten Bedeutung einführt, die aus ihnen abzuleitende Logik also als eine (intensionale) Begriffslogik darstellt, die allen bloß auf die syntaktische Struktur von Propositionen achtgebenden formalen Systemen der Logik vorgelagert sei ... (so Natterers Referat 51ff.)“.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: **Die Ausführungen a.a.O. aus Seebohms *Philosophie der Logik* (1984) definieren im Gegenteil Kategorien als Formen der syntaktischen Struktur von Propositionen, als „rein logische Grammatik“ und gerade nicht als intensionale Grundprädikate!**

**Tatsachenbehauptung 9 [336]:** „Problematisch ist ... schon, dass Natterer zu zeigen versucht, dass Kants Logik diesen Vorgaben [Interpretation als intensionale Begriffslogik] entspricht“.

Dies ist eine falsche und irreführende Behauptung: **Das Verständnis der Kantischen Logik als intensionale Begriffslogik ist nicht „problematisch“, sondern jenes aller führenden Experten** (Stuhlmann-Laeisz, Seebohm, De Jong, Wolff, Longuenesse).

**Tatsachenbehauptung 10 [336]:** „Seine [= Natterers] Begründung für diese Interpretation der transzendentalen Logik als Bedeutungstheorie ...“

Dieser Satz enthält eine falsche Tatsachenbehauptung. Der Satz zeigt zunächst, dass Rezensent Kants formale Logik als intensionale Begriffslogik (Bedeutungstheorie) mit Kants transzendentaler Logik als extensional-referenzieller Logik gleichsetzt. Diese Gleichsetzung ist nicht nur der wohl größtmögliche *Fauxpas* in der Materie, was Sache des Rezensenten ist, sondern auch eine falsche Tatsachenbehauptung, da mein gesamtes **Kapitel 5 der These von der extensional-referenziellen Neutralität der formalen Logik Kants gilt, und mein gesamtes Kapitel 18 der These von der transzendentalen Logik als Logik apriorischer Relationstypen extensional-referenzieller Objektsynthesen.**

**Tatsachenbehauptung 11 [336]:** Natterer gibt die „Vorarbeiten von Peter Schulthess [*Relation und Funktion*, 1981] ... höchst selektiv wieder“, hat eine „klare These ... schlicht unterschlagen“ und sich insofern „mit dem Forschungsstand zu Kants Logik [nicht] adäquat auseinandergesetzt“.

Dies ist falsch: Ich habe das in Rede stehende **Werk Schulthess' besonders intensiv rezipiert, was**

**62 Seiten Exzerpte und 22 Bezugnahmen und Diskussionen in meinem Kommentar belegen.** Die angeblich unterschlagene These ist die, dass in der kritischen Periode Kants „Logik ... extensional ist“. Dass diese These von Schulthess differenziert zu lesen ist, ist aus B 171 ersichtlich, das von Rezensent selbst [334] zitiert wird, wo Kant sagt, dass die allgemeine Logik „von allem Inhalte der Erkenntnis abstrahiert“, also namentlich vom extensionalen Gegenstandsbezug. Diese in der Kantforschung oft besprochene vordergründige Widersprüchlichkeit der kantischen Logik (*theoretisch*: Absehen von Gegenstandsbezug und Referenz vs. *faktisch*: extensionaler Gegenstandsbezug und Referenz) und deren Auflösung (auch im Sinne von Schulthess) ist **Thema eines ganzen Kapitels meines Kommentars: „Kap. 5: Formale Logik – Semantik und Referenz“**, v.a. 112–117.

**Tatsachenbehauptung 12 [337]:** „Natterer [identifiziert] Synthesis der Einbildungskraft ... mit der Apprehension eines sinnlich gegebenen Gegenstandes“.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung: **Ich grenze im Gegenteil beide Operationen klarstmöglichst dadurch gegeneinander ab, dass ich jeder ein eigenes Kapitel widme:** Ersterer „Kapitel 8: Formale Anschauungen“, und Letzterer „Kap. 9: Synthesis der Apprehension in der Anschauung“.

**Tatsachenbehauptung 13 [337]:** „Natterer ist der Ansicht, dass Synthesis der Einbildungskraft ... vorbewusst ... (S 148) ... sei“.

Das ist eine falsche Tatsachenbehauptung: **Eine solche Aussage findet sich nirgends auf S. 148. Diese Seite ist im Gegenteil der entgegengesetzten Behauptung gewidmet:** „*Bewusste* Zusammenfassung und Einheit der ... Empfindungsmannigfaltigkeiten ist eine Leistung der ... Synthesis der Einbildungskraft (KrV B 151)“.

**Tatsachenbehauptung 14 [337]:** „Wie eine Synthesis den durch Kategorien vorgegebenen Regeln entsprechen kann ('implizit kategorienkonform', 248), ohne tatsächlich von diesen ... abzuhängen (also 'nicht explizit kategoriengesteuert' ist, *ibid.*), [ist eine] wiederum nicht am Text belegte, idiosynkratische Auffassung“.

Das ist eine **falsche Tatsachenbehauptung, da o.g. Fall das Thema der kantischen Theorie der nichtkategorialen Wahrnehmungsurteile der *Prolegomena* ist**, aber auch sonst immer wieder aufscheint, etwa B 122f: „Die Kategorien des Verstandes ... stellen uns gar nicht die Bedingungen vor, unter denen Gegenstände in der Anschauung gegeben werden, mithin können uns allerdings Gegenstände erscheinen, ohne dass sie sich notwendig auf die Funktionen des Verstandes [Kategorien] beziehen müssen“.

**Tatsachenbehauptung 15 [337]:** [Betreff Tatsachenbehauptung 14:] „Diesen Unterschied erklärt er [Natterer] nirgends.“

Das ist falsche Tatsachenbehauptung: Da es sich hierbei um ein schwieriges und viel erörtertes Lehrstück handelt, habe ich diese Unterscheidung nicht nur nicht „nirgends“ erklärt, sondern ihr gleich **zwei Kapitel meines Buches gewidmet, nämlich Kap. 8, v.a. 142–152 und Kap. 16 über das Wahrnehmungsurteil (222–245)**, außerdem den Abschnitt 2 von Kap. 9 (157–159) und den Abschnitt 9.3 von Kap. 18 (282–287).

**Tatsachenbehauptung 16 [337/38]:** Natterers „Annahme eines vorbegrifflichen 'elementaren Zählens' geht ... sowohl gegen den Buchstaben als auch den Geist des Kantschen Wortlauts“.

Das ist eine irrite Tatsachenbehauptung. **Kant widmet dieser Annahme** [die sich auch bei Aristoteles findet, *De anima*, 418 a, 7–26, 425 a 16–25] **einen ganzen Paragraphen der Kritik der Urteilskraft (§ 26):** Wenn „die Größe des Maßes ... wiederum nur durch Zahlen ..., mithin mathematisch geschätzt werden sollte, [könnten] wir niemals eine erstes oder Grundmaß ... haben“ (KU 86). Zu diesem Zweck ist vielmehr „anschaulich ein Quantum in die Einbildungskraft aufzunehmen, um es zum Maße, oder als Einheit der Größenschätzung durch Zahlen brauchen zu können“ (KU 87). Diese „Zusammenfassung der Vielheit in eine Einheit, nicht des Gedankens, sondern der Anschauung [...] ist eine subjektive Bewegung der Einbildungskraft“ (KU 99–100) und dient der „Zusammenfassung der Einheiten bis zur Zahl 10 (in der Dekadik) oder nur bis 4 (in der Tetraktik)“ (KU B 91). Sie geschieht durch „zwei Handlungen dieses Vermögens: Auffassung (*apprehensio*) und Zusammenfassung (*compositio aethetica*)“ (KU 87). Dies und genau dies gibt dem „Zahlbegriffe ... das Schema her“ (KU 91).

**Tatsachenbehauptung 17 [337]:** „Natterer [spricht] der Synthesis der Einbildungskraft jede Bezogenheit auf Begriffe und Schemata ab“ [338].

Beide Teilbehauptungen sind falsch. Das gesamte **Kapitel 8 meines Kommentars entfaltet nur und genau die These:** „Die[se] produktive *Synthesis der Einbildungskraft* ist eine Wirkung des [begrifflichen] Verstandes als kategorialer 'synthesis intellectualis' (B 151) auf die sinnliche Anschauung“ (148). Und das **Fazit meines Kapitels 21 über die Schemata lautet,** „dass ... *Schemata primär als Regeln ... der ... Synthesis der Einbildungskraft* zu verstehen sind“ (398).

**Tatsachenbehauptung 18 [338]:** „Natterer [kann] die strikte Trennung zwischen propositionalen und nichtpropositionalen Bausteinen der Erkenntnis nur um den Preis einer Vernachlässigung der Kantischen Theorie der Begriffsanwendung – also des Schematismuskapitels – erreichen“.

Das ist eine falsche Behauptung. **Leitidee meines Kommentars ist die „methodische Interdisziplinarität“:** „Die Interpretation ... muss ... die [propositionalen Bausteine ...] der Logik und Metaphysik“ mit den [nichtpropositionalen Bausteinen ...] der empirischen Kognitionspsychologie“ und transzendentalen Ästhetik verbinden und integrieren (13). **Meine Behandlung des kantischen Schematismus widmet genau dieser Verbindung zwei eigene Abschnitte** (21.2.2 und 21.2.3, 385–398).

**Tatsachenbehauptung 19 [338]:** „Natterer zieht eine ... problematische Konsequenz: 'Empirische Begriffe sind der Materie nach sinnliche Vorstellungen ... (bzw. Teilvorstellungen ...) und der Form nach logisch, intellektuell (186)“.

Dies ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Tatsächlich ist dies **keine problematische Konsequenz, sondern eine wohlbekannte These der kantischen Logik:** „An jedem Begriffe sind Materie und Form zu unterscheiden. Die Materie der Begriffe ist der Gegenstand, die Form aber die Allgemeinheit“ (*Logik*, AA IX, 91). „Der empirische Begriff entspringt aus den Sinnen ... und erhält durch den Verstand nur die Form der Allgemeinheit“ (AA IX, 92).

**Tatsachenbehauptung 20 [338]:** „Zu dieser Einsicht dringt er [= Natterer] nicht durch“: Empirische begriffliche Merkmale sind „selbst genauso allgemein wie der Begriff, zu dem sie gehören“.

Das ist eine falsche Behauptung. Tatsache ist, dass genau **diese Einsicht die erste These des Abschnitts 13.3 [Die Form der Begriffe] meines Kommentars ist:** „Anschauliche Bestimmungen werden zu begrifflichen Merkmalen durch die Form der Allgemeinheit“ (201).

**Tatsachenbehauptung 21 [339]:** „Natterer [fasst den Kantischen Begriff des ] logischen Wesens ... in Entsprechung zum *essentia*-Begriff des orthodoxen Thomismus als (...begrifflich fassbares) Wesen eines Dings auf [unterstellt so] Kant umstandslos einen ... Universalienrealismus“ und vergegenwärtigt sich nicht die „engen Entsprechungen zwischen dem Kantischen Begriff des logischen Wesens ... und dem entsprechenden Begriff der 'nominal essence' bei Locke[s]“.

Das ist eine falsche Behauptung. Tatsache ist, dass ich **im diametralen Gegensatz** zu diesem blühenden Unsinn **in Abschnitt „18.18.1 Definition und Funktion des logischen Wesens“ Kants gegenläufige Darstellung wörtlich zitiere:** Beim logischen Wesen „müssen wir aber hier ganz und gar nicht an das Real- oder Naturwesen der Dinge [= der universalienrealistische *essentia*-Begriff] denken, das wir überall nicht einzusehen vermögen“ (*Logik*, AA IX, 61) (S. 336)! Und der engen Entsprechung der konzeptualistischen Kantischen wie Lockeschen Begriffstheorie einschließlich dieses Punktes widme ich einen eigenen Exkurs (200–201)!

**Tatsachenbehauptung 22 [339]:** Natterer formuliert „unter universalienrealistischem Vorzeichen“ die These: „Ein und dieselbe Merkmalskonjunktion erfüllt die Funktion des logischen und des realen Wesens (338)“, welche mit der von „Natterer zugegebenen Unerkennbarkeit des realen Wesens ... nicht in Einklang gebracht werden“ kann.

Das ist eine falsche Behauptung. Genannte These ist erstens nicht meine These, sondern eine (mit gewissen Vorbehalten) übernommene These Stuhlmann-Laeisz' (*Kants Logik*, 1976, 100). Zweitens ist der Sinn dieser These von Stuhlmann-Laeisz gerade **nicht eine universalienrealistische Gleichsetzung von logischem und realem Wesen**, sondern eine **konzeptualistische Reduktion des** (transzendental-idealistisch modifizierten) **realen Wesens auf das Niveau des logischen Wesens.**

Unwahre Tatsachenbehauptungen kommen in solcher Häufung selten vor. Sie sind besonders krass,

als sie in der Regel gegen den Wortlaut der angegebenen Seiten selbst erfolgen, so bei den Ziffern 1, 2, 4, 6, 8, 12, 13, 15, 17, 18, 20-22. Mit der Materie nicht näher befasste Leser gehen nicht von einem solchen Ausmaß von Unseriosität aus, wie der geschilderte Anlass zu diesem Schreiben belegt.

[...] Eine so evidente Fehlleistung gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollte ... auch, wie ich meine, um der Sache willen eine Richtigstellung erfahren.

Mit der Bitte um Verständnis für diesen Schritt verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen